

Anlage zu TOP 7

4. Nachtragssatzung vom 29.09.2006

zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Niederkassel

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2033) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Niederkassel in seiner Sitzung am 28.09.2006 folgende 4. Nachtragssatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Niederkassel beschlossen:

§ 1

§ 10 wird wie folgt ergänzt:

(4) Der Rat entscheidet gemäß § 61 Absätze 4 und 5 Schulgesetz über die Zustimmung oder Ablehnung eines gewählten Bewerbers bzw. eine gewählte Bewerberin für die Schulleitungsposition an einer städtischen Schule.

§ 2

§ 17 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Neufassung:

(2) Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss trifft folgende Entscheidungen:

- Ernennung (Einstellung und Beförderung), Entlassung, Versetzung zu einer anderen Behörde, Versetzung in den Ruhestand von Beamten/innen der Besoldungsgruppen A 10 bis A 12 BBesG einschließlich
- Einstellung, außertarifliche Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 10 und 11.

(3) Der Stadtrat trifft folgende Entscheidungen:

- Ernennung (Einstellung und Beförderung), Entlassung, Versetzung zu einer anderen Behörde, Versetzung in den Ruhestand von Beamten/innen ab der Besoldungsgruppe A 13 BBesG
- Einstellung, außertarifliche Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 12.

§ 3

§ 18 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Niederkassel, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel auf dem Rathausplatz vollzogen, wobei gleichzeitig durch das Internet auf den Anschlag hinzuweisen ist.

§ 4

Die 4. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Anlagen zu TOP 12

1:2500



